

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnanschrift des Wahlberechtigten,
  2. die Angabe des Wahllokals,
  3. die Angabe der Wahlzeit,
  4. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung zu der Wahl mitzubringen und den Personalausweis bereit zu halten,
  6. <Die Belehrung, daß die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt und daher nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahllokal berechtigt,
  7. die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheines und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muß mindestens Hinweise darüber enthalten,
    - a) daß der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn der Wahlberechtigte in einem anderen Stimmbezirk seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will,
    - b) unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird (§21) und
    - c) daß der Wahlschein von einem anderen als dem Wahlberechtigten nur beantragt werden kann, wenn die Berechtigung zur Antragstellung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird (§ 23 Absatz 3).
- (2) Der Benachrichtigung nach Absatz 1 ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines beizufügen.

## § 16

Bekanntmachung über die Auslegung  
des Wählerverzeichnisses und die Erteilung  
von Wahlscheinen

Die Gemeindeverwaltung macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt,
2. daß bei der Gemeindeverwaltung innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann,
3. daß Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, vor der Wahl eine Benachrichtigung zugeht,
4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können (§§ 21 ff.),
5. wie durch Briefwahl gewählt wird (§ 59).

## § 17

## Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird vor der Auslegung vom Bürgermeister oder einem von ihm beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung auf dem Titelblatt beurkundet.

(2) Die Gemeindeverwaltung legt das Wählerverzeichnis mindestens am Ort ihres Sitzes aus und sorgt dafür, daß das Wählerverzeichnis auch an den in die Auslegungsfrist fallenden Sonn- und Feiertagen eingesehen werden kann.

## § 18

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis  
und Beschwerden

(1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch wird bei der Gemeindeverwaltung schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(3) Will die Gemeindeverwaltung einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat sie diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Gemeindeverwaltung hat ihre Entscheidung dem Antragsteller und dem Betroffenen spätestens am 6. Tag vor der Wahl zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen. Dem auf Eintragung gerichteten Einspruch gibt die Gemeindeverwaltung in der Weise statt, daß sie dem Wahlberechtigten nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses die Wahlbenachrichtigung zugehen läßt.

(5) Gegen die Entscheidung der Gemeindeverwaltung kann binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde beim zuständigen Kreisgericht eingelegt werden. Das Kreisgericht entscheidet binnen drei Tagen, spätestens einen Tag vor der Wahl, über die eingelegte Beschwerde. Die Entscheidung ist den Beteiligten und der Gemeindeverwaltung bekanntzugeben. Sie ist endgültig.

## § 19

## Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Nach Beginn der Auslegungsfrist ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch zulässig. Die Regelung über die Eintragung auf Antrag gemäß § 14 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so kann die Gemeindeverwaltung den Mangel auch von Amts wegen beheben. Dies gilt nicht für Mängel, die Gegenstand des Einspruchsverfahrens sind. § 18 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Alle vom Beginn der Auslegungsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind im Wählerverzeichnis zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten zu versehen.

(4) Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses können Änderungen mit Ausnahme der in Absatz 2 vorgesehenen Berichtigung nicht mehr vorgenommen werden.

## § 20

## Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tag vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl durch die Gemeindeverwaltung abzuschließen. Sie stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Stimmbezirkes fest. Der Abschluß wird auf dem Wählerverzeichnis beurkundet.

(2) Wählerverzeichnisse mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile, die zu einem Stimmbezirk vereinigt sind, werden von der Gemeindeverwaltung, die die Wahl im Stimmbezirk durchführt, zum Wählerverzeichnis des Stimmbezirkes verbunden und abgeschlossen.

## § 21

Voraussetzungen für die Erteilung  
von Wahlscheinen

(1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigen Gründen außerhalb seines Stimmbezirkes aufhält;
2. wenn er seinen Wohnsitz in einen anderen Stimmbezirk verlegt und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Stimmbezirkes eingetragen worden ist;
3. wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

(2) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, daß er ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 14 Absatz 2 oder die Einspruchsfrist nach § 18 Absatz 1 versäumt hat;
2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der angeführten Fristen entstanden ist;